

BÜNDNER HEIMATSCHUTZ PROTECZIUN DA LA PATRIA PROTEZIONE DELLA PATRIA

Lürlibadstrasse 39, 7000 Chur

T 081 250 75 72

www.heimatschutz-gr.ch info@heimatschutz-gr.ch

PC 70-889-4

Gemeinde Surses Veia Cantunala 87 7453 Tinizong

Chur, 17. März 2023

Baugesuch Nr. 73-2022, Sanierung und Umbau Wohnhaus Nr. 2-59, Abbruch Wohnhaus mit Stall Nr. 2-58/Nr. 2-58 A

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeindevorstands

In Ergänzung zu unseren Schreiben vom 10. August 2022 und vom 5. Oktober 2022 gestatten wir uns, in oben genannter Angelegenheit nochmals an Sie zu gelangen.

## Unterschriftensammlung

Wir haben Kenntnis erhalten von der *Unterschriftenliste vom 20. Februar 2023*, mit der 65 Personen die Gemeinde ersuchen, das historische Gebäude GVG-Nr. 2-58 (Wohnhaus) und GVG-Nr. 2-58 A (Stallscheune) auf Parzelle 3038 in Savognin unter kantonalen Schutz stellen zu lassen. Der Bündner Heimatschutz hatte der Gemeinde bereits mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 empfohlen, das Abbruchgesuch für das Haus Nr. 2-58/2-58A zurückzuweisen und eine Unterschutzstellung nach Art. 27 bzw. 26 KNHG einzuleiten. Damit wäre nicht nur der Erhalt des wertvollen Komplexes gesichert, es wäre bei einer allfälligen Renovation der Baute auch der Beizug der kantonalen Denkmalpflege als der für denkmalpflegerische Belange zuständigen Fachstelle sichergestellt.

Die Gemeinde hat uns bislang nicht signalisiert, dass sie sich mit der Schutzwürdigkeit des genannten Gebäudes vertieft befassen will bzw. eine kantonale Unterschutzstellung prüft. Das wertvolle Bauwerk scheint nach wie vor akut abbruchgefährdet.

## Abbruchbewilligung während Dauer der Planungszone unzulässig

Wir möchten festhalten, dass die Erteilung einer Abbruchbewilligung für das Haus GVG-Nr. 2-58/2-58 A zum gegenwärtigen Zeitpunkt unzulässig wäre.

Im Zusammenhang mit der Totalrevision der Ortsplanung wurde am 14. Februar 2019 für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Surses eine Planungszone erlassen. Gemäss Publikation im Kantonsamtsblatt vom 4. März 2021 wurde die Planungszone per 23. Februar 2021 (Genehmigung der Bündner Regierung) um einstweilen zwei Jahre verlängert. Zweck der Planungszone ist u.a. die Überprüfung und Anpassung der Bauzonen. Diese bedingt selbstredend auch die Überarbeitung des Generellen Gestaltungsplans (GGP).

Das vom Abbruch bedrohte Gebäude GVG-Nr. 2-58/2-58 A figuriert auf der von der kantonalen Denkmalpflege erarbeiteten *Inventarliste der schutzwürdigen Ortsbilder, Gebäudegruppen und Einzelbauten der Gemeinde Surses* (definitive Version vom 19.5.2020), wobei es vier der fünf definierten Auswahlkriterien erfüllt.

Die genannte Inventarliste gibt einen Überblick über das potenziell schutzwürdige Baukulturerbe des Surses. Ihre Erstellung stützt sich auf Art. 4 und Art. 24 lit. a KNHG. Sie dient insbesondere als Grundlage für die Ortsplanung im Sinne von Art. 6 KNHG und Art. 7. Die Umsetzung erfolgt über den GGP gemäss Art. 42 Abs. 2 RPG und die dazugehörigen Bestimmungen im Baugesetz. Die Gemeinde hat die Inventarliste bei der Erarbeitung der Ortsplanungsvorlage zu berücksichtigen und bei den gelisteten Objekten die Schutzinteressen gegenüber weiteren öffentlichen Interessen abzuwägen. Abweichungen von der Inventarliste bedürfen einer qualifizierten Begründung. Wie wir schon in unserem Schreiben vom 10. August 2022 dargelegt haben, setzt das Willkürverbot dem Ermessen kommunaler Behörden bei der Entscheidung darüber, welche Bauten geschützt werden sollen, deutliche Grenzen (vgl. BGer IC\_92/2021). Hinsichtlich des Gebäudes GVG-Nr. 2-58/2-58 A ist diesbezüglich von ganz erheblicher Bedeutung, dass die durch den Inventarlisten-Eintrag formulierte Schutzvermutung im Gebäudeinventar der kantonalen Denkmalpflege vom 20. September 2021 (Einzelobjektinventar) bestätigt worden ist.

Gemäss Art. 21 Abs. 2 KRG darf in der Planungszone nichts unternommen werden, was die neue Planung erschweren oder dieser entgegenstehen könnte. Insbesondere dürfen Bauvorhaben nur bewilligt werden, wenn sie weder den rechtskräftigen noch den vorgesehenen neuen Planungen und Vorschriften widersprechen. Insofern, als die Überarbeitung des GGP in der Gemeinde Surses noch nicht abgeschlossen ist und man, wie dargelegt, davon ausgehen muss, dass das Gebäude GVG-Nr. 2-58/Nr. 2-58 A im Rahmen der Ortsplanungsrevision unter kommunalen Schutz gemäss Art. 43 Abs. 1 KRG kommt, würde eine Abbruchbewilligung dem Zweck der Planungszone widersprechen und wäre entsprechend rechtswidrig.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeindevorstands für die Berücksichtigung unserer Einwände und verbleiben

Bündner Heimatschutz Ludmila Seifert, Geschäftsführerin

mit freundlichen Grüssen

## Kopie an:

- Kantonale Denkmalpflege, Christian Stoffel, Bauberater
- Ueli und Maja Gantner, Savognin (Kontaktpersonen betr. Petition)